

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle  
Amt 203 Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Diensträume Hildesheim

Herrn  
Oliver Huizinga

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

(203)39.04.99/Antrag nach VIG, Hotel Stadtresidenz 15.01.2020

### Ihr Antrag nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>

**Betrieb: Hotel Stadtresidenz, Steingrube 4, 31141 Hildesheim**

Sehr geehrter Herr Huizinga,

aufgrund Ihres Antrages vom 22.11.2019 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihrem Antrag auf Informationsherausgabe gem. §§ 1,2 VIG wird stattgegeben.
2. Die Informationsherausgabe wird Ihnen durch Bekanntgabe der Mängel der amtlichen Kontrolle gewährt.

#### **Begründung:**

Sie haben am 22.11.2019 einen Antrag nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zum Betrieb: Hotel Stadtresidenz, Steingrube 4, 31141 Hildesheim gestellt. In Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe von Informationen zum Zeitpunkt der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und bei dem Vorliegen von Beanstandungen die entsprechenden Kontrollberichte.

Ihre E-Mail vom 22.11.2019 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Der Lebensmittelunternehmer war als Dritter an dem Verfahren gem. § 5 Abs. 1 VIG zu beteiligen. Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelunternehmer, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup> die

<sup>1</sup> "Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

#### **Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Der Lebensmittelunternehmer hat keine Einwände gegen die Herausgabe der Informationen geltend gemacht; insofern erübrigt sich eine Interessenabwägung.

Da Ihrem Antrag auch keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG entgegenstehen, wird dem Antrag stattgegeben. Eine Akteneinsicht kann Ihnen aufgrund der Distanz von Ihrem Wohnort mit dem Sitz der Behörde nicht zugemutet werden.

Die Informationsherausgabe wird Ihnen durch Bekanntgabe der Mängel gewährt. Dies erfolgt in einer schriftlichen Zusammenfassung des Kontrollberichtes.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG sowie Abs. 4 Satz 2 und § 3 VIG ist dem beteiligten Dritten- hier dem Lebensmittelunternehmer des Betriebes, zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln einzuräumen. Diese Frist soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die Bekanntgabe der Mängel der Kontrolle sind nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Mängel der Kontrolle erst nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und an den betroffenen Betrieb.

Ich weise darauf hin, dass diese Information nur für den Antragstellenden persönlich bestimmt ist. Sollten Sie die Absicht haben diese Informationen Ihrerseits weiterzugeben oder veröffentlichen zu lassen, empfehle ich Ihnen sich zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vorab rechtlich beraten zu lassen.

**Kostenentscheidung:**

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

